



Gemeindeamt Polling in Tirol

Bezirk Innsbruck-Land / Tirol

6404 Polling in Tirol, Polling in Tirol 107
Tel. 05238/88332 Fax. 05238/88332-4
gemeinde@polling.tirol.gv.at
www.polling.at

K U N D M A C H U N G

Lärmschutzverordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Polling in Tirol hat in seiner Sitzung vom 27.01.2021 gem. § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001, Landesgesetzblatt Nr. 36/2001 in der geltenden Fassung in Verbindung mit dem § 2 des Landespolizeigesetzes, Landesgesetzblatt Nr. 60/1976 in der geltenden Fassung, unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten der Gemeinde Polling in Tirol zu Abwehr von in ungebührlicher Weise hervorgerufenem störenden Lärm folgende Lärmschutzverordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Man hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht durch Lärm, welcher vermeidbar und nicht unbedingt notwendig ist, belästigt werden.
- (2) Vermeidbar ist Lärm unter anderem dann, wenn er ohne gerechtfertigte Veranlassung verursacht oder bei begründetem Anlass, insbesondere durch fehlende Rücksichtnahme oder mangelhafte Beschaffenheit von Einrichtungen oder Anlagen, grundlos verstärkt wird.
- (3) Diese Verordnung ist auf Handlungen und Unterlassungen nicht anzuwenden, die schon nach einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung (z.B. gewerberechtliche, straßenpolizeiliche, Krafffahrrechtliche, baurechtliche Bestimmungen mit Tiroler Baulärmverordnung etc.), geboten oder verboten ist.
- (4) Für den Fall des Bestehens einer Hausordnung in Wohnanlagen gilt diese Verordnung nur subsidiär.

§ 2

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Die Verrichtung von lärmregender Haus- und Gartenarbeiten ist an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen überhaupt, an Werktagen/Samstagen in der Zeit von 12:00 bis 13:00 Uhr und 20:00 bis 07:00 Uhr verboten. Dies gilt insbesondere im Wohngebiet für die Benützung von mit Verbrennungs- oder Elektromotoren betriebenen Garten- und Arbeitsgeräten wie Rasenmäher, Motorsägen, Kreissägen Schleifmaschinen mit Schleif- oder Trennscheiben sowie für das Klopfen von Teppichen, Matratzendecken oder Ähnlichem.



Gemeindeamt Polling in Tirol

Bezirk Innsbruck-Land / Tirol

6404 Polling in Tirol, Polling in Tirol 107
Tel. 05238/88332 Fax. 05238/88332-4
gemeinde@polling.tirol.gv.at
www.polling.at

- (2) Die vorgehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, soweit nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten eine Störung Dritter durch die dort bezeichneten Tätigkeiten ausgeschlossen ist.

§ 3

Modellflugkörper:

Mit Verbrennungsmotoren ausgestattete Modellflugkörper dürfen im verbauten Ortsgebiet und innerhalb eines Bereiches von 200m außerhalb des verbauten Gebietes nicht in Betrieb genommen werden.

§ 4

Strafbestimmungen

Wer in ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt, insbesondere den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1.450,- von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Lärmschutzverordnung der Gemeinde Polling in Tirol vom 21.10.2009 außer Kraft.

Angeschlagen am: 01.02.2021

Abgenommen am: 16.02.2021

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin

